



STATUTEN DES TURNVEREINS SCHAFISHEIM (gegründet 1889)

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Der Turnverein Schafisheim ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Name

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Schafisheim.

Sitz

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 3

Der Verein

- pflegt das Turnen seiner ihm angehörenden Alters- und Fähigkeitsstufen
- fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral

Zweck, Neutralität

Art. 4

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Kreisturnverbandes Lenzburg
- des Aargauer Turnverbandes
- und über diese Verbände somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV) dessen Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

Zugehörigkeit

Alle Turnenden sind automatisch bei der Sportversicherungskasse (SVK) gegen Turnunfälle versichert.

III. VEREINSSTRUKTUR

Art. 5

Dem Verein gehört an:

- als unselbständige Riege, direkt dem Vorstand unterstellt: Jugendriege

Riegen

Art. 6

Weitere Riegen können auf Antrag durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

Riegengründungen

IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 7

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder oder Gönner

Alle diese Vereinsmitglieder sind gemäss Regelung des STV zu melden.

Art. 8

Als Mitglied im Turnverein kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Art. 9

Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr noch zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Art. 10

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 11

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grob verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 12

Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer dem Verein 12 Jahre aktiv angehört hat. Die Mitgliedschaft in anderen Sektionen des STV wird zur Hälfte angerechnet.

Art. 13

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Turnverein Schafisheim besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.

Art. 14

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

Mitgliederkategorien

Mindestalter

Austritt

Streichung

Ausschluss

Freimitglieder

Ehrenmitglieder

Passivmitglieder,
Gönner

V. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 15

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins zu fördern.

Allgemeine Pflichten

Art. 16

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den für seine Mitgliederkategorie festgelegten Beitrag zu entrichten.

Beitragspflicht

Art. 17

Die Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunde angehalten. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch.

Turnstunde / GV

Art. 18

Die Mitglieder verpflichten sich, bei Aktivitäten des Vereins mitzuhelfen.

Unterstützung

VI. ORGANE

Art. 19

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsversammlung (VV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Techn. Kommission (TK)
- Spezialkommissionen
- Revisoren

Organe

GENERALVERSAMMLUNG

Art. 20

Die Generalversammlung als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal des Vereinsjahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Revisoren

GV: Termin und Zusammensetzung

Art. 21

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und Techn. Leiters
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Leiterentschädigung
- Genehmigung des Budgets inkl. Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Technischen Leitung (Oberturner)
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der übrigen Mitglieder der TK
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs

Geschäfte

- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Verschiedenes

Art. 22

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vorher schriftlich an den Vereinspräsidenten einzureichen.

Anträge

Art. 23

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Einberufung

Art. 24

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Ausserordentliche GV

Art. 25

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Antragsrecht

Art. 26

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Wahlen und Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen (siehe Art. 49/50), Auflösung/Fusion (siehe Art. 52), entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

VEREINSVERSAMMLUNG

Art. 27

Die Vereinsversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder (ohne Passive und Gönner) einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes oder der Generalversammlung fallen.

Einberufung

Die Einladungen haben schriftlich 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

TURNSTAND

Art. 28

Ein Turnstand kann vom Vorstand einberufen werden, wenn dringend zu fassende Beschlüsse über turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen vorliegen.

Einberufung

VORSTAND (VS)

Art. 29

Der Vorstand (VS) besteht in der Regel aus 7 Mitgliedern. Diese Zahl kann im Bedarfsfall von der GV verändert werden. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus:

Zusammensetzung

- Präsident
- Oberturner (OT)
- Übrige Mitglieder

Unter dem Vorsitz des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 30

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- Erstellen der Pflichtenhefte
- Führen der Buchhaltung

Aufgaben

Art. 31

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Einberufung der
VS - Sitzung

Art. 32

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Aktuar, dem Kassier oder dem Oberturner zu Zweien.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent kann dem Kassier Einzelunterschrift erteilt werden.

Zeichnungs -
Berechtigung

Art. 33

In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die in die Kompetenz der GV fallen. Diese Beschlüsse sind der nächsten Versammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Besondere Befugnisse

TECHNISCHE KOMMISSION (TK)

Art. 34

Die TK setzt sich zusammen aus:

- technischem Leiter (OT) als Präsident
- übrige 2 bis 4 Mitglieder

Zusammensetzung

Art. 35

Die Aufgaben der TK sind:

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der GV

Aufgaben

Art. 36

Die TK versammelt sich, wenn es der technische Leiter oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Einberufung

SPEZIALKOMMISSIONEN

Art. 37

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Spezialkommissionen

REVISOREN

Art. 38

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Zusammensetzung

Art. 39

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Aufgaben

VII. VERWALTUNG

Art. 40

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Protokoll

Art. 41

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke.

Archiv

VIII. FINANZEN

Art. 42

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Geschäftsjahr

Art. 43

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

Einnahmen

Art. 44

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen, gemäss Beschluss der GV.
- Neuanschaffungen
- weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben
- einer jährlichen Kompetenzsumme des Vorstandes. Der Betrag kann an der GV verändert werden.

Ausgaben

Art. 45

Der Mitgliederbeitrag wird von der GV festgelegt; er beträgt maximal Fr. 150.-

Mitgliederbeitrag

Art. 46

Das Vereinsvermögen darf nur in sicheren schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden.

Vermögensanlage

Art. 47

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Haftbarkeit

Art. 48

Für bestimmte Zwecke kann der Turnverein Schafisheim Fonds errichten. Über Errichtung und allfällige Aufhebung beschliesst die GV. Der Kassier führt über die Fonds separate Rechnung.

Spezialfonds

Art. 49

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Teilrevision

Art. 50

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Totalrevision

Art. 51

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

Besondere Fälle

Art. 52

Die Auflösung / Fusion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

Art. 53

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem Aargauer Turnverband, dem Kreisturnverband Lenzburg oder der Gemeinde treuhänderisch zu übergeben bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Vermögensverwendung
bei Vereinsauflösung

Art. 54

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 22. Februar 1974.

Frühere
Bestimmungen

Art. 55

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. Februar 2003 genehmigt und treten mit der Genehmigung durch den Kreisturnverband Lenzburg in Kraft.

Inkrafttretung

Schafisheim, 21. Februar 2003

Für den Turnverein Schafisheim

Der Präsident:
(Roland Treier)

Der Aktuar
(Sepp Hayoz)

sig. R. Treier

sig. S. Hayoz

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Lenzburg anlässlich seiner Sitzung vom 21. Januar 2003 genehmigt.

Die Präsidentin:
(Erika Rihner)

Die Aktuarin
(Therese Suter)

sig. E. Rihner

sig. T. Suter